

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

**Nr. 40**

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1915. S. 157. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1915. S. 170. — Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsstoffwechseln und Reichsbanknoten zu 10 Mark. S. 178.

(Nr. 4683) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1915. Vom 22. März 1915.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## § 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 wird in Einnahme und Ausgabe auf 13 365 423 431 Mark festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat

auf 3 323 081 431 Mark an Einnahmen,  
auf 3 098 429 708 Mark an fortdauernden und  
auf 224 651 723 Mark an einmaligen Ausgaben,

im außerordentlichen Etat .

auf 10 042 342 000 Mark an Einnahmen und  
auf 10 042 342 000 Mark an Ausgaben.

## § 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben nach Verkündung dieses Gesetzes die Summe von 9961 842 782 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.